

20.02.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - AIS - Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 1031. Sitzung des Bundesrates am 3. März 2023

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Mitteilung über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung**COM(2022) 583 final****A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)** und
der **Finanzausschuss (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- AIS 1. Ökologische Nachhaltigkeit, Produktivitätszuwächse, Fairness und makroökonomische Stabilität sind die vier Dimensionen der aktuellen Wirtschaftspolitik der Union. Zur Fairness rechnen gemäß der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020 die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR), Investitionen in Kompetenzen und Gesundheit, Bekämpfung der Armut, Gleichstellung der Geschlechter, faire Besteuerung, sozialer und territorialer Zusammenhalt sowie Arbeitsplatzqualität. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass der neue EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung diesen Aspekten umfassend Rechnung trägt.

- AIS 2. Die uneingeschränkte Umsetzung der ESSR trägt dazu bei, die soziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Resilienz der Union zu verbessern. Hierfür sind zukunftsorientierte Investitionen in wirksame, integrierte Sozialschutz- und Mindestsicherungssysteme sowie nachhaltige wachstumsfördernde Ausgaben erforderlich. Der neue EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung sollte dementsprechend nach Ansicht des Bundesrates zuverlässig ausschließen, dass öffentliche Investitionen und Dienstleistungen als Anpassungsvariable für künftige Haushaltskonsolidierungsprogramme fungieren.
- AIS 3. Die jüngsten Krisen haben gezeigt, dass effektive Sozialpolitik und wirksame soziale Sicherungssysteme einen wesentlichen Faktor für politische und wirtschaftliche Stabilität darstellen. Die Konferenz zur Zukunft Europas hat den Wunsch zahlreicher Bürgerinnen und Bürger deutlich gemacht, Lebensbedingungen und Lebensqualität in der Union zu verbessern und zu harmonisieren, sozioökonomische Ungleichheiten zu verringern sowie soziale Ausgrenzung und Armut zu bekämpfen. Wirtschaftspolitische und sozialpolitische Koordinierung sollten daher im Rahmen des europäischen Semesters denselben Stellenwert haben und gemeinsam zur Aufwärtskonvergenz und zum Abbau von Ungleichheiten beitragen. Wirtschaftspolitische Empfehlungen sollten stets mit einer sozialen Folgenabschätzung versehen werden. Im Konfliktfall ist auf soziale Fairness zu achten und budget- und wettbewerbspolitische Ziele sind mit sozialen Zielen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Eine Dominanz budgetärer und wettbewerbsbezogener Zielsetzungen ist nach Auffassung des Bundesrates mit der Dimension der Fairness der EU-Wirtschaftspolitik unvereinbar.
- EU Fz 4. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, die Schuldentragfähigkeit der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern. Die Kommission stellt zurecht fest, dass viele Mitgliedstaaten bereits vor den Krisen der letzten Jahre eine hohe Verschuldung aufgewiesen haben, die sich im Zuge der Corona-Krise und durch die Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der extrem gestiegenen Energiepreise zuletzt weiter verschärft hat. In den meisten Mitgliedstaaten liegt die Schuldenquote heute höher als Ende des Jahres 2019, in einem Drittel der Länder um mehr als zehn Prozent.

- AIS 5. Der neue EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung soll den Mitgliedstaaten Anreize für die zentralen Reformen und Investitionen geben, die zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals, zur Umsetzung der ESSR sowie zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen des demografischen und digitalen Wandels erforderlich sind und zugleich eine Absicherung gegen Schuldentragfähigkeitsrisiken vorsehen. Ein längerer Anpassungszeitraum soll den Mitgliedstaaten mehr Zeit und Flexibilität für eine schrittweise Konsolidierung und einen nachhaltigen Schuldenabbau einräumen. Der Bundesrat begrüßt diese Herangehensweise grundsätzlich, da die starren Schuldenabbaupfade des Stabilitäts- und Wachstumspakts für hochverschuldete Mitgliedstaaten nicht ohne erhebliche wirtschaftliche und soziale Verwerfungen einzuhalten sind.
- EU Fz 6. Aus Sicht des Bundesrates muss aber auch das Ziel, übermäßige Haushaltsdefizite und Schulden in den Mitgliedstaaten abzubauen, um zu langfristig tragfähigen öffentlichen Finanzen zurückzukehren, im Zentrum einer Reform des europäischen Fiskalregelwerks stehen. Solide Finanzen sichern die zukünftige Handlungsfähigkeit des Staates. Zu hohe Schulden können Zweifel an der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in einem Staat wecken und letztlich die Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion insgesamt gefährden.
- EU Fz 7. Eine notwendige Konsolidierung muss wachstumsfreundlich ausgestaltet werden können, auch um langfristig negative Folgen für die öffentlichen Finanzen zu vermeiden. Hierbei könnte auch eine standardisierte Schuldentragfähigkeitsanalyse (DSA) eine nachhaltige Rolle spielen.
- EU Fz 8. Der Bundesrat begrüßt daher die Zielsetzung der Kommission, die bisherige 1/20-Regelung zu ersetzen und künftig mittelfristigen Anpassungspfaden eine wichtige Rolle beizumessen.
- EU Fz 9. Der Bundesrat erkennt den Vorstoß der Kommission an, die Zahl der operativen Indikatoren zu beschränken. Er hält aber den von der Kommission geplanten Verzicht auf den strukturellen Saldo als zentrale Fiskalkennziffer für einen weitreichenden Eingriff in das bestehende System der europäischen Fiskalregeln. Auch vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat beim vorgeschlagenen

neuen Indikator der Kommission, den "national finanzierten Nettoprimärausgaben", Präzisierungen für dringend notwendig an, bevor dieser belastbar bewertet werden kann.

- AIS 10. Es stellt sich für den Bundesrat gleichwohl die Frage, ob einige klar abgegrenzte nachhaltige wachstumsfördernde Ausgaben im Sinne der sogenannten goldenen Regel von der Obergrenze für das Wachstum der Nettoprimärausgaben ausgenommen werden sollten.
- EU Fz 11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die reformierten Fiskalregeln in der Anwendung einfacher, transparenter, verbindlicher und wirksamer durchsetzbar werden. Dazu bedarf es einheitlicher und vergleichbarer Datengrundlagen. Zudem muss der bisherige multilaterale Ansatz beibehalten werden, das heißt, die Mitgliedstaaten sollten nach dem Regelwerk gleichbehandelt werden.
- EU 12. Der Bundesrat bekräftigt erneut seine Ablehnung der makroökonomischen Konditionalitäten mit Blick auf das Verfahren zur wirtschaftspolitischen Steuerung (BR-Drucksache 521/16 (Beschluss) und BR-Drucksache 543/17 (Beschluss)).
- AIS 13. Der Bundesrat bemerkt, dass der Vorschlag die sozialen Auswirkungen eines Schuldenabbaus nach bestehendem Richtwert für hochverschuldete Mitgliedstaaten nicht beleuchtet, sondern lediglich von negativen Auswirkungen auf das Wachstum und die Schuldentragfähigkeit spricht. Er betont, dass bereits bei der Festlegung des Anpassungspfades für den Schuldenabbau sowie der vorgesehenen Reformen und Investitionen deren Sozialverträglichkeit zentral zu berücksichtigen ist. Eine Sparpolitik, wie sie zur Bewältigung der Finanz- und Schuldenkrise in einigen Mitgliedstaaten zulasten des sozialen Gefüges durchgesetzt wurde, gilt es künftig zu verhindern.
- AIS 14. Die nationalen Reform- und Investitionszusagen sollen dem Vorschlag zufolge mit gemeinsamen EU-Prioritäten in Einklang stehen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass auch die EU-Kernziele für 2030 in den Bereichen Armutsbekämpfung, Beschäftigung und Kompetenzen und die jeweiligen nationalen Ziele für deren Umsetzung sowie die Umsetzung der politisch geeinten Ratsempfehlung für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer akti-

ven Inklusion zu den gemeinsamen EU-Prioritäten rechnen. Der Bundesrat betont, dass der breiten Einbeziehung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft für eine erfolgreiche Ausgestaltung und Umsetzung von Reformen eine wichtige Rolle zukommt. Ihre verstärkte Einbeziehung in den Semesterprozess würde er daher begrüßen.

- AIS 15. Der Bundesrat verweist auf die Bestrebungen für ein soziales Ungleichgewichtsverfahren im Rahmen des europäischen Semesters, um soziale Missstände frühzeitig zu identifizieren und diesen entgegenzusteuern. Er hält es grundsätzlich für sinnvoll, wenn den Mitgliedstaaten bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte zu sozialen Zielgrößen gezielte Maßnahmen und sozialpolitische Reformen empfohlen und sie bei deren Umsetzung unterstützt werden.
- AIS 16. Der Bundesrat weist darauf hin, dass sich die Indikatoren des „Social Scoreboard“ am Durchschnitt der Mitgliedstaaten orientieren. Für eine Aufwärtskonvergenz in sozialen Belangen ist es wichtig, Zielwerte zu formulieren und die Mitgliedstaaten daran zu messen. Das „Social Scoreboard“ hätte eine größere politische Verbindlichkeit, wenn ein unzureichendes Ergebnis der Mitgliedstaaten bei sozialen Indikatoren eine entsprechende länderspezifische Empfehlung zur Folge hätte.
- EU Fz 17. Der Bundesrat weist darauf hin, dass sich die für Bund und Länder im Grundgesetz festgeschriebenen Haushaltsregeln einschließlich ihrer Überwachung an den aktuellen Zielindikatoren der europäischen Fiskalregeln orientieren. Änderungen am europäischen Regelwerk könnten einen Anpassungsbedarf auf nationaler Ebene erfordern. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die reformierten Fiskalregeln so ausgestaltet sind, dass sie für föderale Mitgliedstaaten wie Deutschland umsetzbar sind und die Haushaltsautonomie von Bund und Ländern respektieren.
- EU Fz 18. Unter Verweis auf die Bund-Länder-Vereinbarung anlässlich der Ratifizierung des Fiskalvertrags geht der Bundesrat auch bei etwaigen Änderungen der europäischen Schuldenregeln davon aus, dass die Länder mit der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen auf Bundesebene ihren Anteil an der gesamtstaatlichen Verpflichtung erfüllen.

AIS 19. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

20. Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.